

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Aufhebung des § 35b Satz 3.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58).

§ 35b

Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

¹Sind

bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, so wird auf Antrag die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, um den in Satz 2 bestimmten Prozentsatz ermäßigt. ²Der Prozentsatz bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die festgesetzte Erbschaftsteuer zu dem Betrag steht, der sich ergibt, wenn dem steuerpflichtigen Erwerb (§ 10 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) die Freibeträge nach den §§ 16 und 17 und der steuerfreie Betrag nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes hinzugerechnet werden. ³*Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Erbschaftsteuer nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a abgezogen wird.*

Autor: Dr. Christian **Levedag**, LL.M, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:**

► **Beseitigung einer leerlaufenden Verweisung:** Die ersatzlose Streichung des Satzes 3 dient der Bereinigung des Gesetzes, da die Regelung in Satz 3 bereits aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a zum 1.1.2008 keine Bedeutung mehr hatte (s. J 14-4).

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2008** s. § 35b Anm. 2.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): Satz 3 wird aufgehoben.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Streichung des Satzes 3 beruht auf Art. 5 Nr. 17 des ZollkodexAnpG und wurde durch den Finanzausschuss eingefügt (s. BTDrucks. 18/3441, 33). Nach Art. 16 Abs. 2 tritt der gesamte Art. 5 des ZollkodexAnpG und damit der Wegfall des Satzes 3 ab dem 1.1.2015 in Kraft. § 52 Abs. 1 Satz 1 bestimmt daran anknüpfend, dass die geänderte Fassung des § 35b ab dem VZ 2015 Anwendung findet.

J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung:** Die in § 35b Satz 3 bis Ende des VZ 2014 enthaltene Regelung ging ins Leere. Eine Doppelberücksichtigung der ErbSt als SA nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a und zusätzlich im Rahmen der Steuerermäßigung nach § 35b kam seit 2008 nicht mehr in Betracht, weil § 10 Abs. 1 Nr. 1a den SA-Abzug der ErbSt nicht mehr vorsah (BTDrucks. 18/3441, 58). Dies entspricht der in der Hauptkommentierung (§ 35b Anm. 37) vertretenen Auffassung, auf die verwiesen wird.

► **Bedeutung der Änderung:** Die Streichung hat keine praktische Bedeutung. Der Gesetzgeber sah sich zur ersatzlosen Streichung des Satzes 3 veranlasst, weil er für neu verwirklichte Lebenssachverhalte keine Anwendungsfälle der Regelung mehr erkennen konnte (BTDrucks. 18/3441, 58).